

# Flugplatzordnung 2018



Schifferstadt, den 01.02.2018

## 1. Allgemein:

- 1.1 Mitglieder haben Hausrecht;  
Sie sind jedoch während der Nutzung des Fluggeländes und dessen Einrichtungen verpflichtet, der Anweisung des Flugleiters und seinen Helfern Folge zu leisten. Gäste haben sich an die Anweisungen der Mitglieder und vor allem des Flugleiters zu halten.
- 1.2 Am Flugbetrieb dürfen nur Personen teilnehmen, die eine ausreichende Modellhaftpflicht-Versicherung nachweisen können. Es ist eine ausreichende Deckungssumme in Höhe von 1,5 Mio. Euro nachzuweisen.  
Mitglieder, die nicht über die Vereins-Gruppenversicherung 02/60 beim DMFV versichert sind, haben vor Aufnahme des Flugbetriebes ihren Versicherungsnachweis dem Vorstand offen zu legen.
- 1.3 Es dürfen nur Fernlenkanlagen benutzt werden, für deren Einrichtung und Betrieb das Bundesamt Post und Telekommunikation (BAPT) eine Genehmigung erteilt hat und die den Bestimmungen für Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen entsprechen. Diese Genehmigung ist dem Flugleiter vor der Teilnahme am Flugverkehr vorzulegen. Ab 1.1.2009 ist der Betrieb von in der Deutschland zugelassenen 2,4 GHz Anlagen auf unserem Fluggelände zugelassen.
- 1.4 Jeder Teilnehmer am Flugbetrieb hat sich vor dem Einschalten seines Senders zu vergewissern, dass andere sich in Betrieb befindliche Anlagen nicht gestört werden und er muss seine Sendefrequenz bekannt geben.
- 1.5 Jeder Teilnehmer am Flugbetrieb hat seinen Sender mit einem Frequenzfähnchen zu kennzeichnen das wie folgt gekennzeichnet sein muss:
  - a.) Farbe **RAL 2003 orange = 35 MHz-Bereich**  
**RAL 6018 grün = 40 MHz-Bereich**  
**RAL 5012 blau = 434 MHz-Bereich**  
kurze Antenne = 2,4 GHz
  - b.) Schrift: mindestens 3 cm hoch, beidseitig weiß RAL 9010
  - c.) Um eine Doppelbelegung zu verhindern ist der Sender mit einer entsprechenden Kanalklammer zu versehen.
- 1.6 **Platzdienst:** Um das Modellfluggelände zu erhalten und zu verbessern, wird vom Vorstand ein Platzdienst terminiert. Alle entsprechenden Mitglieder haben ihren Platzdienst nach Bedarf durchzuführen. Bei besonderen Arbeitsvorhaben des Vereins werden alle Mitglieder zum Platzdienst aufgerufen.

## 2. Alleinflug und Fliegen mit Flugleiter

- 2.1 Bei geringfügigem Flugbetrieb bis zu 3 Modellen ist kein Flugleiter vorgeschrieben. Der erste Pilot bestimmt hierbei die Start- und Landerichtung entsprechend der vorherrschenden Wetterbedingungen.  
Das Flugbuch ist dennoch zu führen. Insbesondere die Anfangs- und Endzeiten sind korrekt einzutragen und mit eigenhändiger Unterschrift (am Ende) zu bestätigen. Auch besondere Vorkommnisse sind hier einzutragen.

2.1.1 Das Fliegen ohne Flugleiter bis 2 kg Abfluggewicht ist grundsätzlich für Vereinsmitglieder bei vorhandener Versicherung und Ersthelferausbildung gestattet.

2.1.2 Für Modelle, deren Abfluggewicht über 2 kg beträgt, gelten folgende Vorschriften:

- (a) Der Pilot muss über einen gültigen Kenntnissnachweis gemäß §21a Abs.4 der LuftVO verfügen und diesen auch bei sich tragen. Ausgenommen hiervon sind Piloten, die gemäß der LuftVO über einen Luftfahrerschein für mannttragende Fluggeräte verfügen (z.B.: Segelflug, Gleitschirm, Motorflugzeuge). Dieser ist beim Modellflug mitzuführen.
- (b) Der Verein erlaubt das Fliegen ohne Flugleiter bei geringfügigem Flugbetrieb mit Modellen deren Abfluggewicht > 2 kg ist, wenn der Pilot über eine vereinsinterne Berechtigung verfügt. Diese Berechtigung wird durch ein Gremium erteilt, wenn der Pilot folgende Bedingungen erfüllt.
  1. Sicheres Starten und Landen bei vorgegebener Richtung
  2. Sicheres führen des Modells in der Luft (kein Kunstflug)
  3. Umfeld-Beobachtung während des Fluges
  4. Vereinsinterne Flugleiterausbildung
  5. Der Nachweis ist durch einen Prüfungsflug zu erbringen und wird entsprechend in dem Formular „Alleinflugberechtigung“ dokumentiert.
- (c) Abnahmeberechtigt für den Prüfungsflug sind zwei Flugleiter, welche beide durch Unterschrift den erfolgreichen Prüfungsflug auf dem dafür notwendigen Formular dokumentieren und dieses an den Schriftführer weiterleiten.
- (d) Alleinflugberechtigte werden dann im Flugleiterbuch namentlich aufgeführt
- (e) Ausnahme für berechnigte Mitglieder: **Bei Erstflügen** ist ein Flugleiter vorgeschrieben, da hier Erfahrungsgemäß die Aufmerksamkeit des Piloten in der Regel eine Umfeld-Beobachtung nur eingeschränkt zulässt.

2.2 Fliegen mit Flugleiter

2.2.1 Ein Flugleiter ist immer dann notwendig, wenn die folgenden Bedingungen vorliegen:

- (a) Ein Gastpilot fliegt auf dem Platz
- (b) Mehr als 3 Modelle, die gleichzeitig fliegen
- (c) Veranstaltungen auf dem Vereinsgelände
- (d) Keine Alleinflugberechtigung vorhanden

2.2.2 Der Flugleiter bestimmt die Start- und Landerichtung entsprechend der Wetterbedingungen. Der Flugleiter bestimmt den Flugsektor und hat einen Flugleiter-Tagesbericht zu führen.

2.2.3 Wenn mehrere Flugleiter eingetragen sind, so muss der diensthabende Flugleiter klar erkenntlich sein (Flugleiterbanderole, Flugleiterschild oder Ähnliches). Weiterhin ist der diensthabende Flugleiter dafür verantwortlich, die Übergabe beim Wechsel der Aufsichtspflicht an einen anderen eingetragenen Flugleiter klar zu kommunizieren und die Flugleiterbanderole (oder Ähnliches) an den anderen Flugleiter zu übergeben. Mit der Übergabe hat dieser dann sofort seine Tätigkeit aufzunehmen.

2.3 Fremde Piloten, die nicht in einem Modellflugverein organisiert sind, haben dem Flugleiter gegen Quittung ein Startgeld in Höhe von 5.- Euro pro Tag zu entrichten. Außerdem müssen sie vor Flugbeginn einen gültigen und nach 1.2 ausreichenden

Versicherungsschutz dem anwesenden Flugleiter vorlegen.  
Ausnahme: Schnupperflieger und Interessenten des Flugmodellsports sind davon befreit (Hilfe für Einsteiger).

- 2.3 Der Flugleiter hat dafür zu sorgen, dass die in der Flugordnung bzw. Aufstiegserlaubnis enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden. Der Flugleiter ist weisungsbefugt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Flugleiter befristetes Platzverbot erteilen.
- 2.4 Modellfliegen und Alkoholgenuss, sowie Drogen – und Medikamentenmissbrauch, schließen sich aus ( siehe auch § 1 Abs. 3 Luftverkehrsordnung). Der Flugleiter erteilt jedem ein sofortiges Flugverbot, wenn eine der unter 2.4 genannten Beeinträchtigungen des Modellfliegers vorliegen. Siehe Beiblatt Alkoholmissbrauch.

### **3. Flugbetriebsordnung:**

- 3.1 das maximale Abfluggewicht darf 25 kg nicht überschreiten
- 3.2 Es dürfen nicht mehr als 3 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig in der Luft sein.
- 3.3 Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:
- Mo- Sa.: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 20.00 Uhr.  
So.: 9.30 - 12.00 Uhr und 14.00 – 20.00 Uhr  
**jedoch bis spätestens 30 Minuten vor Sonnenuntergang.**
- 3.4 Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein. Der Schallpegel darf bei Volllast den Wert von **L 73dB(A) / 25m** nicht überschreiten.
- 3.5 Der Flugleiter bestimmt die Start und Landerichtung.  
Der Start und die Landung haben in der vorgegebenen Richtung zu erfolgen.  
**Start, Landung und Zwischenlandung sind vorher laut anzusagen.**  
Während des Starts bzw. Landung muss die Start- und Landebahn frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.  
Der Flugleiter gibt den Platz frei oder sperrt ihn wenn notwendig.  
Tiefflüge sind anzusagen und möglichst am östlichen Platzrand durchzuführen.
- 3.5 Zuschauer oder sonstige am Flugbetrieb nicht beteiligte Personen dürfen sich nur im Bereich des Zuschauerraumes aufhalten.
- 3.6 Vor jeder Inbetriebnahme der Flugmodelle ist die Funktionstüchtigkeit der Fernsteuerung ausreichend zu überprüfen.  
Es dürfen nur solche Modelle am Flugbetrieb teilnehmen, die uneingeschränkt flugtüchtig sind.
- 3.7 Alle Piloten haben sich in einem Sektor aufzuhalten.  
Der Standort ist so zu wählen, dass während des gesamten Fluges das Flugmodell und das Gelände unterhalb vollständig überblickt werden kann. Falls sich dort Personen aufhalten oder dem Gefahrenbereich nähern, ist der Flugbetrieb in einen anderen Teil des verfügbaren Luftraums zu verlegen.  
Flugmodelle haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

3.8 Der Flugsektor (siehe Karte Flugsektor) ist unbedingt einzuhalten.  
Zum Erlenhof ist ausreichend Abstand zu halten. Ein Überfliegen ist grundsätzlich verboten. Der Landeanflug soll möglichst aus östlicher Richtung (gegenüber Schutzzaun) eingeleitet werden. Je nach Windrichtung ist der Landanflug auch aus nördlicher oder südlicher Richtung denkbar (entspricht der Platzlänge).  
Bei Zuwiderhandlung kann ein Flugverbot durch den Flugleiter ausgesprochen werden.

3.9 **Die Kraftfahrzeuge müssen auf dem dafür vorgesehenen Gelände abgestellt werden.**

Ergänzung zur Flugplatzordnung der FMBG Schifferstadt-Assenheim e.V. für das Fliegen in Sporthallen.

1. Es dürfen nur Flächenmodelle- und Hubschraubermodelle geflogen werden, deren Gesamtgewicht 500 g nicht übersteigt (Ausnahmen können durch den eingesetzten Flugleiter festgelegt werden).
2. Bei Flugmodellen mit Antriebsmotor muss dieser ausschließlich elektromotorischer Natur o.ä. sein ( kein Verbrennungsmotor ).
3. Für die Koordination, Ablauf und die Sicherheit des Flugbetriebes sorgt ein Flugleiter.

01.02.2018, Die Vorstandschaft



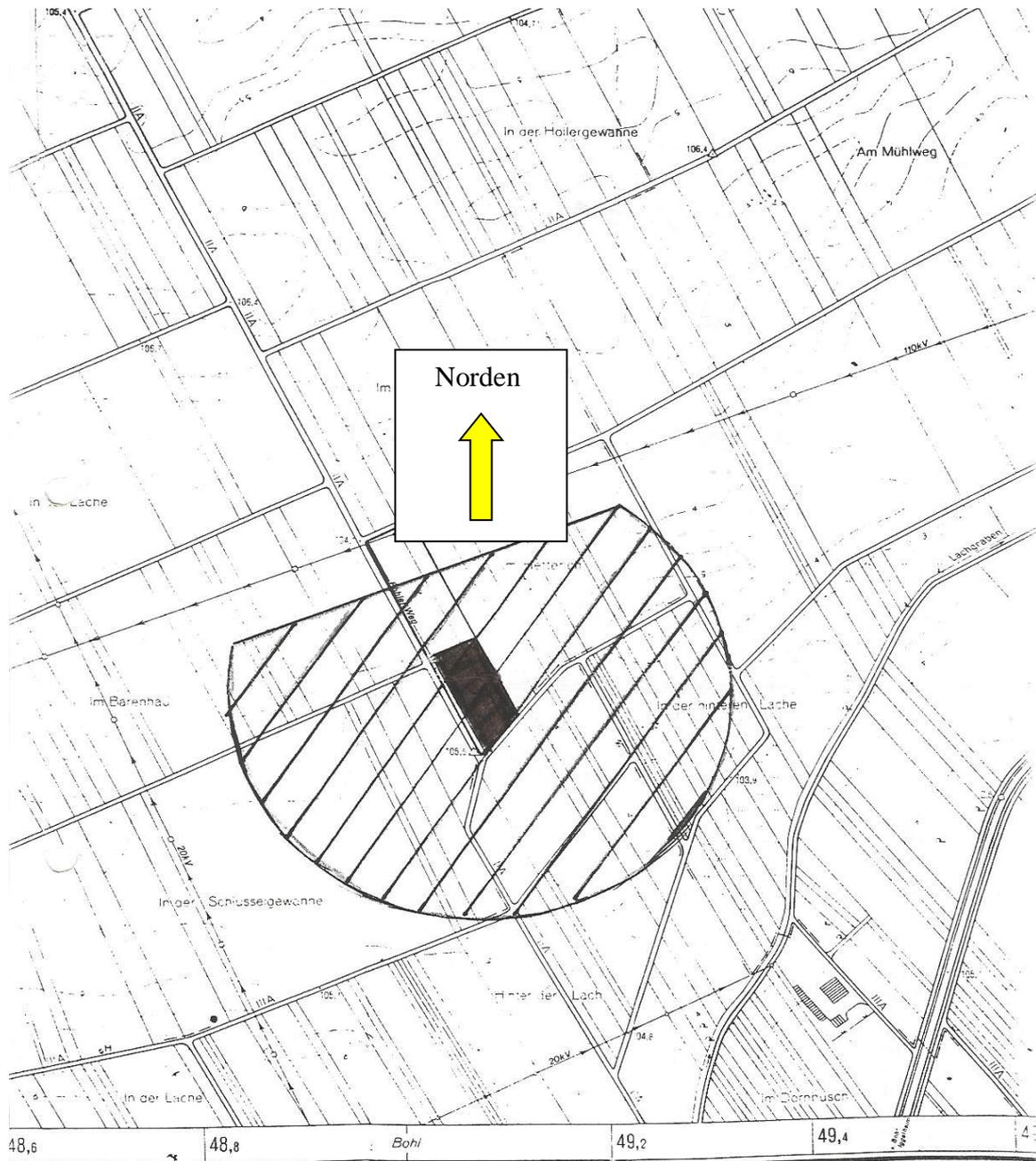
§ 1 Abs. 3 Luftverkehrsordnung lautet: „Wer infolge des Genusses alkoholischer Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung der Aufgaben als Führer eines Luftfahrzeugs gehindert ist, darf kein Luftfahrzeug führen und nicht als anderes Besatzungsmitglied tätig sein“. Diese Vorschrift ist auch auf Modellflieger anzuwenden.

Wer also unter Alkoholeinfluss steht, darf nicht aktiv am Modellflugbetrieb teilnehmen. Eine besondere Promillegrenze wie im Straßenverkehr gibt es jedoch nicht. Da Flugleiter sicherlich nicht exakt einschätzen können, wie viel Modellflieger an Alkohol vertragen und inwieweit die Fähigkeiten im Modellfliegen eingeschränkt sind, kann die Konsequenz nur heißen, dass Modellfliegen und Alkoholgenuss sich ausschließen. Flugleiter sollten daher immer ein Flugverbot erteilen, wenn sie wissen, dass Modellflieger Alkohol getrunken haben.

Unabhängig von der jeweiligen Promillegrenze muss die Polizei bei einem Unfall sofort einen Alkoholttest bei dem betroffenen Modellflieger durchführen. Wie im Straßenverkehr erfolgt unabhängig von der Höhe der Promilleanzahl immer eine verschärfte Haftung, wenn Alkoholgenuss nachgewiesen werden kann. Auch aus diesen Gründen ist nur der Schluss zu ziehen, dass sich Modellfliegen und Alkoholgenuss ausschließen.

Zwar zählt auch beim Thema Alkohol die Eigenverantwortung, doch stehen in zweiter Linie auch Flugleiter potenziell in der Haftung, wenn sie alkoholisierten Modellfliegern kein Flugverbot erteilen und später ein Unfall geschieht. Denkbar ist sogar eine Haftung des Vorstands, wenn er trotz Kenntnis des Umstands, dass regelmäßig alkoholisiert geflogen wird, nicht einschreitet und es dann zum Unfall kommt.

Flugsektorkarte:



48,6      48,8      Bohl      49,2      49,4      49,6

1:5000

100 0 100 200 300 400 500

Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz. Herausgegeben 1977  
Ausgabe 1977

Fortführungsstand:  
Fortgeführt  
Nachträge  
Redaktionelle  
Änderungen:

1. Et.  
Lu.  
D.

## Abnahmeformular Alleinflugberechtigung über 2 kg für Vereinsmitglieder

Name des 1.Prüfers (Vor-, Nachname): \_\_\_\_\_

Name des 2. Prüfers (Vor-, Nachname): \_\_\_\_\_

Name des Piloten (Vor-, Nachname): \_\_\_\_\_

Datum des Prüffluges: \_\_\_\_\_

Alleinflugberechtigung erteilt: ( Ja / Nein )

Unterschriften der Prüfer: \_\_\_\_\_  
1. Prüfer 2.Prüfer

Modellkategorie ( Helikopter und Flächenmodelle erfordern eigene Prüfungen!)

Helikopter ( ) - Flächenmodell ( ) Gewicht: \_\_\_\_\_

Prüfungsablauf:

- Start entsprechend der Wetterverhältnisse gegen den Wind
- Fliegen einer horizontalen Acht
- Ladung in vorgegebener Landerichtung (Längs zum Platz) mit entsprechenden Landeanflug (Gegen-, Quer, Landeanflug) und Landung im vorgegebenen Bereich